



Landgericht Düsseldorf

4c O 24/19

Beschluss vom 24.04.2019

I.

Im Wege der einstweiligen Verfügung, wegen der besonderen Dringlichkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung,

wird den Antragsgegnern untersagt,

Geschäftsgeheimnisse der Antragstellerin und ihrer Lizenznehmer, die ihnen aus den Schriftsätzen und/oder Anlagen der Verfahren 4c O 64/17, 4c O 78/17, 4c O 79/17 und/oder 4c O 80/17 des Landgerichts Düsseldorf aufgrund der Vereinbarungen über die Einsicht in Urkunden vom 16.08.2018/23.08.2018 und 18.09.2018/18.03.2019 bekannt gemacht und die seitens der Parteien in den Verfahren als streng vertraulich gekennzeichnet wurden oder in den Schriftsätzen der Antragsgegner vom 01. und 23.04.2019 enthalten sind, in die unter dem Aktenzeichen 4b O 104/17 und 4b O 105/17 vor dem Landgericht Düsseldorf geführten Gerichtsverfahren einzuführen und/oder in diesen Verfahren zu verwenden.

II.

Den Antragsgegnern wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das in Ziffer I. ausgesprochene Verbot ein. Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Falle wiederholter Zuwiderhandlung bis zu insgesamt zwei Jahren, angedroht, wobei die Ordnungshaft an dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter der Antragsgegner zu 1) und 2) zu vollstrecken ist.

III.

Die Antragsgegner tragen die Kosten des Verfahrens.



IV.

Bei Zustellung sollen diesem Beschluss eine beglaubigte Abschrift der Antragschrift vom 24. April 2019 nebst Anlagen beigelegt werden.

V.

Der Streitwert wird auf 1.000.000,- Euro festgesetzt.

Gründe

Die Antragstellerin hat sowohl einen Verfügungsanspruch wie auch einen Verfügungsgrund hinreichend glaubhaft gemacht.

Der Antragstellerin steht ein Unterlassungsanspruch gegen die Antragsgegner aus Ziffer 2.a der Vereinbarung über die Einsicht von Urkunden vom 18. September 2018/18. März 2019 zu (Anlage KAP 1).

Das Begehren der Antragstellerin ist dringlich, insbesondere haben die Antragsgegner mit Schreiben vom 18. April 2019 (Anlage KAP 4) angekündigt, die streitgegenständlichen Schriftsätze alsbald der 4b. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf in den unter den Aktenzeichen 4b O 104/17 und 4b O 105/17 geführten Verfahren vorzulegen. Unter diesen Umständen ist es nicht geboten, die Antragstellerin wegen ihrer Ansprüche auf ein Hauptsacheverfahren zu verweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Paragraphen 91 Absatz 1 Zivilprozessordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch erhoben werden (Paragraph 924 ZPO). Dieser ist bei dem Landgericht Düsseldorf (Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf oder Postfach 103461, 40025 Düsseldorf) schriftlich einzulegen. Der Widerspruch soll eine Begründung unter Darlegung der Gründe, die für die Aufhebung geltend gemacht werden, enthalten. Eine Frist ist nicht einzuhalten. Die Gerichtssprache ist deutsch. Vor dem Landgericht herrscht Anwaltszwang. Widerspruchs- und Widerspruchsbegründungsschrift sind durch eine zugelassene Rechtsanwältin oder einen zugelassenen Rechtsanwalt einzureichen und zu unterzeichnen.



KATHER · AUGENSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Kather Augenstein Rechtsanwälte

Bahnstraße 16

40212 Düsseldorf

P: +49 211 5135360

E-Mail: augenstein@katheraugenstein.com / info@katheraugenstein.com